

GZ DFDAB0013-0004/2019

Förderentscheidung zu GZ DFDAB0013-0001/2019; Antrag der ITM-NET GmbH auf Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes

Am 22.08.2019 brachte die ITM-NET GmbH einen Antrag auf Förderung des Projektes „Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ gemäß den „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ (im Folgenden: die Richtlinien) ein. Als Projektlaufzeit wurde 01.08.2019-31.07.2022 angegeben.

Gegenstand des Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung des Hörfunkprogrammes der Förderungsnehmerin im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) erfolgt die Gewährung der Mittel durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der von ihr erstellten Richtlinien und im Einklang mit dem Digitalisierungskonzept (§ 21 KOG).

Unter § 22 Z 7 iVm Z 5 KOG wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung“ und „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades des ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“. Die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten vom 26.04.2017, KOA 4.000/17-008 (Digitalisierungskonzept 2017), § 1, statuiert als Ziel die Digitalisierung des Hörfunks.

Als förderbare Projektkosten gab die Förderungsnehmerin die monatlich vorgeschriebenen Kosten der technischen Verbreitung der Veranstaltung von DAB+ Hörfunkprogrammen an und beantragte den Zuspruch einer Förderung im Ausmaß von EUR 35.778,50 (50 % der gesamten Netto-Projektkosten).

Mittels Ergänzungsersuchen (E-Mail vom 04.09.2019) wurde der Förderwerberin Folgendes mitgeteilt: In der den Anträgen beigelegten "Ermittlung der

Verbreitungskosten über MUX II - Wien" werde von Verbreitungskosten für 48 CU pro Monat ausgegangen, die dem Verbreitungsvertrag mit der RTG Radio Technikum GmbH entsprechen. Aus der bisherigen Erfahrung der RTR mit der Förderungsvergabe könne jedoch geschlossen werden, dass hierbei auch Kosten veranschlagt werden, die gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien nicht förderungswürdig seien – solcherart nicht förderungswürdige Kosten seien Betriebskosten wie etwa Personalkosten, Miet-, Infrastruktur- und Reinigungskosten für Büroräumlichkeiten. Laut Ansicht der RTR sei eine Quote von 69 Prozent der im Tarifblatt des Verbreitungsvertrages mit der RTG Radio Technikum GmbH angeführten Verbreitungskosten förderungswürdig. Die Förderwerberin wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen die beantragte Fördersumme zu adaptieren.

Mit E-Mail vom 05.09.2019 adaptierte die Förderungsnehmerin die beantragte Fördersumme, ließ in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache außer Acht, dass gem. Pkt. 3.2. lit. c) der Richtlinien 50 % der förderungswürdigen Kosten gefördert werden. Auf diesen Umstand wurde die Förderungsnehmerin am selben Tag telefonisch hingewiesen, ebenso wurde sie zu einer entsprechenden Adaption aufgefordert. Dem kam die Förderungsnehmerin mit E-Mail vom selben Tag nach und beantragte nunmehr den Zuspruch einer Förderung im Ausmaß von € 24.687,00.

Damit sind grundsätzlich Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur berücksichtigt, die vollumfänglich im Sinne der Richtlinien förderbar sind. Demgemäß wäre die Fördersumme unter Zugrundelegung förderbarer Nettoprojektkosten in der Höhe von EUR 49.374,00 für den Zeitraum 01.08.2019-31.07.2022 zu berechnen. Gemäß Pkt. 3.2 lit. a) der Richtlinien werden jedoch nur jene Kosten als förderbare Kosten anerkannt, die nach Antragstellung entstehen – da der Antrag am 22.08.2019 eingebracht wurde, war die Höhe der förderbaren (Netto-)Projektkosten entsprechend zu adaptieren, sodass sich diese auf 48.431,33 EUR belaufen.

Die KommAustria wurde von der RTR-GmbH gemäß § 23 Abs. 2 KOG zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 03.10.2019 die Förderung des Projektes. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes sowie des KOG umfasst sei, da gemäß Pkt. 1. der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 7 iVm Z 5 KOG für Kosten, die der Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes dienen, vergeben werden könne. Derartige Kosten sind gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien insbesondere Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen.

Laut glaubhaften Angaben der Förderungsnehmerin ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt. Die rechtliche Prüfung des Antrags ergab daher, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Für die Kosten des eingereichten geförderten Projekts wurden keine anderen Förderungen aus Bundesmitteln, keine sonstigen staatlichen Förderungen Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten und ebenso keine anderen De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogen.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Pkt. 5.2. in Verbindung mit Pkt. 5.3. der Richtlinien in drei Raten, nämlich 50 % nach Einlangen des durch die Förderungsnehmerin unterfertigten Förderungsvertrages bei der RTR-GmbH, 30 % nach Einlangen des Zwischenberichtes 18 Monate nach Förderbeginn sowie 20 % nach Einlangen des Endberichtes gemäß Pkt. 6.6. der Richtlinien und Prüfung desselben durch die RTR-GmbH. Gemäß Pkt. 5.3. kann im Förderungsvertrag eine andere Art der Auszahlung als eine Auszahlung in zwei Raten gemäß Pkt. 5.2. gewählt werden, soweit das in der Eigenart des Projektes begründet ist. Im konkreten Fall ist aufgrund der langen Laufzeit des Projektes eine Auszahlung der Fördersumme in drei Raten zweckmäßig.

Die Förderungsnehmerin beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um den ersten Regelbetrieb im Bereich DAB+ handelt und dessen Erfolg maßgeblich dafür sein wird, ob und wann es zu weiteren Regelbetrieben kommen wird, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme EUR 24.215,66.**

Mag. Oliver Stribl
Geschäftsführer (FB Medien)

Wien, am 15.11.2019